

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 04.04.2003

Nr.: 6

Inhalt

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>58 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Pietzpuhl.....64</p> <p>59 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Biederitz.....64</p> <p>60 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gerwisch.....65</p> <p>61 Nutzungsentgeltsatzung für gemeindliche Objekte in der Gemeinde Elbe-Parey für private oder wirtschaftliche Zwecke.....65</p> <p>62 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 6. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996.....67</p> <p>63 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992.....67</p> <p>64 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996.....68</p> <p>65 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow.....68</p> <p>66 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow.....68</p> <p>67 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wulkow....69</p>	<p>68 SATZUNG der Gemeinde Lostau über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (A b l ö s e s a t z u n g)69</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>69 Bekanntmachung der Gemeinde "Wulkow" über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001.....70</p> <p>70 Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 2 Abs.4 BauGB.....70</p> <p>71 Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplanes „Am Hoppegang“, Hohenwarthe.....70</p> <p>72 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau, (gem. § 3 Abs. 2 und 4 BauGB).....70</p> <p>73 Öffentliche Bekanntmachung widmung der Straße "Am FRIEDHOF" Für den öffentlichen Verkehr.....70</p> <p>74 BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Elbe-Parey Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey.....71</p> <p>75 Bekanntmachung über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Hohenseeden für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2,3 und 5 BauGB.....71</p> <p>76 Bekanntmachung über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Zerben für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2,3 und 5 BauGB.....71</p> <p>77 Bekanntmachung über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Derben, für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB.....72</p>
---	--

78	Bekanntmachung Zweite öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemein- de Elbe-Parey.....72
79	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Be- bauungsplanes – „Ortsmitte – Güsen“ Gemeinde El- be-Parey, OT Güsen.....73
80	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Ausbau eines Radweges (Neuderben/Derben).....73
3.	Sonstige Mitteilungen
C.	Kommunale Zweckverbände
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

81	Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. für das Jahr 2003.....73
2.	Amtliche Bekanntmachungen
3.	Sonstige Mitteilungen
D.	Regionale Behörden und Einrichtungen
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2.	Amtliche Bekanntmachungen
3.	Sonstige Mitteilungen
E.	Sonstiges
1.	Amtliche Bekanntmachungen
2.	Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

58

Gemeinde Pietzpuhl

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2003 der Gemeinde Pietzpuhl**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in der Sitzung am 29.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	213.700 €
- in den Ausgaben	213.700 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	778.900 €
- in den Ausgaben	778.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 42.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	200 v.H.

Pietzpuhl, den 29.01.2003

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

07.04.2003 bis 24.04.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Pietzpuhl, 14.03.2003

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

59

Gemeinde Biederitz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2003 der Gemeinde Biederitz**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haus-
haltsjahr 2003**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom **05.Oktober 1993 (GVBl.LSA S.568)** in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Biederitz in seiner Sitzung am 2003-01-23 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.878.400 €
in der Ausgabe auf	4.878.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.671.600 €
in der Ausgabe auf	2.671.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.094.800 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf **975.000 Eur** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|------------|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 | v.H. |

Biederitz, den 2003-01-23

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Biederitz

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2003, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 12.03.2003 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **08.04.2003** bis **17.04.2003**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 26.03.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

60

Gemeinde Gerwisch

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gerwisch

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom **05. Oktober 1993 (GVBl.LSA S. 568)** in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Gerwisch in seiner Sitzung am 06.02.2003 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **2.813.400 Eur**
in der Ausgabe auf **2.813.400 Eur**

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **3.154.700 Eur**
in der Ausgabe auf **3.154.700 Eur**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

505.500 Eur

veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **616.600 Eur** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Eur** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|------------|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (GrundsteuerA) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (GrundsteuerB) | 300 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 | v.H. |

Gerwisch, den 06.02.2003

gez. Michalski
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gerwisch

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den Teilbetrag von 383.000 Euro der gem. §2 der Haushaltssatzung 2003 festgesetzte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 26.03.2003, AZ 150360 /2003, erteilt.

Gleichzeitig wurde die Genehmigung für den Restbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 122.500 EUR und die gem. § 3 der Haushaltssatzung 2003 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen durch die Aufsichtsbehörde versagt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **08.04.2003** bis **17.04.2003**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 28.03.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

61

Gemeinde Elbe-Parey

Nutzungsentgeltsatzung für gemeindliche Objekte in der Gemeinde Elbe-Parey für private oder wirtschaftliche Zwecke

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung gemeindlicher Räume ein privatrechtliches Entgelt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Entgeltsatzung gilt für die folgenden gemeindlichen Objekte:

- Dorfgemeinschaftshaus Bergzow
- Gemeindehaus Derben
- Gemeindehaus Ferchland
- Sporthalle Ferchland
- Gemeindehaus Güsen
- Sporthalle Güsen
- Bootshaus Güsen
- Schule Güsen
- Gemeindehaus Hohenseeden
- Schule Parey
- Sozialstation Parey

- Sporthalle Parey
 - Mehrzweckgebäude Mühle Parey
 - Gemeindehaus Zerben
- einschließlich Sanitär- und Nebenräume, sofern vorhanden.

**§ 3
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung beantragt und vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen.

**§ 4
Nutzung**

Unentgeltlich können gemeindliche Sporteinrichtungen von örtlichen Sportvereinen genutzt werden. Ein Anspruch auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht. Festlegungen trifft das Gemeindeamt.

Sonstige Gemeindeobjekte können von ortsansässigen Vereinen, die in Folge aufgeführt sind, entgeltfrei benutzt werden.

Die Vereine sind

- der Sportverein Grün-Weiß Bergzow e.V., der Club der Geselligkeit Bergzow, der Sportanglerclub Parey/Elbe und Umgebung e.V. – Ortsgruppe Bergzow, die Jagdgenossenschaft Bergzow, der Frauenchor Bergzow, der Bürgerverein Bergzow e.V.,
- die Schützenvereinigung Derben e.V., der Heimatverein „Elbaue“ Derben, der Sportverein Elbe/Ferchland/Derben e.V., der Sportangelverein Derben/Elbe e.V., der Reitverein Neuderben, der Sportanglerclub Parey/Elbe und Umgebung e.V. – Ortsgruppe Neuderben,
- der Sportanglerclub Parey/Elbe und Umgebung e.V. – Ortsgruppe Ferchland, der Heimatverein Ferchland/Elbe e.V., die Frauengruppe Ferchland, die Eisbadergruppe „Ferchländer Schwäne“, der Rassegeflügelzuchtverein Ferchland und Umgebung e.V., die Jagdgenossenschaft Ferchland, die Jägersgemeinschaft Ferchland, der Kleintierzuchtverein Ferchland,
- der HC-Güsen e.V., der SV Germania Güsen e.V., der Wassersportclub Güsen, der Kleingartenverein „Heinrich Zille“ e.V. Güsen, die Jagdgenossenschaft e.V. Güsen, die Jagdhornbläser Güsen, der Sportanglerclub Parey und Umgebung e.V. – Ortsgruppe Güsen, Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. – Ortsgruppe Güsen/Parey, Landfrauen Güsen,
- Reitverein Hohenseeden e.V., Lindenblüte Hohenseeden e.V., Karnevalverein HoCV e.V. Hohenseeden, Gemischter Chor „ars vivendi“ Hohenseeden, Arbeitskreis Chronik Hohenseeden, Jagdgenossenschaft Hohenseeden, Sportanglerclub Parey/Elbe und Umgebung e.V. – Ortsgruppe Hohenseeden, Frauennähzirkel Hohenseeden,
- SV 90 e.V. Parey, Schalmeiorchester Parey e.V., Heimatverein Parey, Wassersportverein Parey/Elbe e.V., Sportanglerclub Parey/Elbe und Umgebung e.V., Stahlbau Parey Sportanglergruppe e.V., Laufgemeinschaft Parey e.V., Rassekaninchenverein G 214 e.V. Parey, Jagdgenossenschaft Parey, Hundesportverein Parey e.V.,
- Sportanglerclub Parey/Elbe und Umgebung e.V. – Ortsgruppe Zerben, Jagdgenossenschaft Zerben, Heimatkreis „Effi Briest“ e.V. Zerben und Verein „Kreativ“ Zerben.

Ein Benutzungsanspruch existiert generell nicht. Der Nutzer haftet für entstandene Schäden am Objekt.

Die Nutzung ist schriftlich beim Gemeindeamt Elbe-Parey zu beantragen.

Außer in den Sporthallen ist der Nutzer für die gereinigte Übergabe des Objektes verantwortlich. Die Gemeinde haftet nicht für dem Nutzer entstehende Schäden. Ebenso haftet die Gemeinde auch nicht für plötzliche Unmöglichkeit der Nutzung aus technischen Gründen oder anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen wird das bereits entrichtete Entgelt erstattet.

Nutzungsentgelt wird von ortsansässigen Vereinen für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt oder Ausschank, privaten Nutzern und gewerblichen Nutzern erhoben.

**§ 5
Entgelte**

	je angefangene Benutzungsstunde	über 5 h
Sportraum unter 150 m ²	5 € / 20 € gewerblich	50 € / 200 €
Sportraum über 150 m ²	10 € / 40 € gewerblich	100 € / 400 €
sonstige Räume unter 50 m ²	5 €	50 €
sonstige Räume über 50 m ²	10 €	100 €

Bei Nichtreinigung, Schadensverursachung oder Schlüsselverlust zieht die Gemeinde die den Nutzer zur Herstellung des Übergabezustandes heran. Kommt er der geforderten Leistung nicht fristgerecht nach, so lässt sie die Gemeinde zu seinen Lasten erbringen.

**§ 6
Fälligkeit des Entgeltes**

Jeder Nutzer hat das Nutzungsentgelt vorab bei der Gemeindekasse zu entrichten. Das ist Grundlage für die Schlüsselübergabe. Ständigen Nutzern wird die quartalsweise Zahlung zur Mitte des laufenden Quartals eingeräumt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Entgeltsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Nutzungsentgeltsatzung vom 30.07.2002 außer Kraft.

Elbe-Parey, 26.11.2002

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Gemeinde Elbe-Parey
vertreten durch die Bürgermeisterin,
und Frau Jutta Mannewitz, (Gemeinde)
(Nutzer)

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeit

zur Nutzung am
von bis

zum Zweck von

Der Nutzer erkennt die Festlegungen der Nutzungsentgeltsatzung an.

Besonders erkennt er die sofortige Untersagung der Nutzung bei zweckentfremdeter Verwendung ohne Schadenersatzpflichten der Gemeinde an.

Das Nutzungsentgelt für die vereinbarte Nutzungszeit beträgt

..... €

Konto-Nr. 730001210
BLZ 810 540 00
Sparkasse Jerichower Land

Elbe-Parey,

Gemeinde Elbe-Parey

Nutzer

Unterscheidung der Räumlichkeiten vom Haupt- und Finanzausschuss nicht gewünscht. Nutzungsentgelt soll so bleiben.

Objekt Möbel	Möbel	Küche (nur zur Abwäsche geeignet)	Toilette	Geschirr/ Tischwä- sche
Dorfgemeinschaftshaus Bergzow	einf. Tische und Stühle	ja	ja	nein
Dorfgemeinschaftshaus Derben	Tische und Stühle	Ja (klein)	ja	nein
Dorfgemeinschaftshaus Ferchland	einf. Tische und Stühle	ja	ja	nein
Sporthalle Ferchland	-	-	- (trocken)	-
Gemeinde Güsen	Tische und Stühle	ja (klein)	ja	nein
Sporthalle Güsen	-	-	ja	-
Bootshaus Güsen	nicht Gemeinde/ Sportler	ja (klein)	Ja	nicht Gem./ Sportler
Schule Güsen	Tische und Stühle	-	Ja	-
Gemeinde Hohenseeden	Tische und Stühle	-	Ja	-
Schule Parey	Tische und Stühle	-	Ja	-
Sozialstation Parey (alles gesponsert)	Tische und Stühle	Ja	Ja	Ja
Sporthalle Parey	-	-	Ja	-
Mühlenmuseum Parey	-	-	-	-
Gemeinde Zerben	Tische und Stühle	Ja	Ja	-

62

Gemeinde Hohenwarthe

6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

6. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) und durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.03.2003

folgende 6. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) für die Jahre 2003 bis 2005 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 05 / 2003 vom 11.03.2003 über die Senkung des maximalen Beitragssatzes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Hohenwarthe wird § 8 (Beitragsatz), Abs. 1 wie folgt geändert:

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 10,63 € / m² Geschossfläche.

§ 2

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2003 bis 2005 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 04 / 2003 vom 11.03.2003 über die Erhöhung der Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Hohenwarthe wird § 13 (Gebührenpflicht), Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Die Abwassergebühr beträgt 4,21 Euro / m³ Abwasser.

§ 3

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) und der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2003 bis 2005 wird § 16 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse), Abs. 1 wie folgt geändert:

(1) Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind nach einem Einheitssatz in Höhe von 1.278,28 Euro zu erstatten. Dieser Einheitssatz umfasst den Hausanschluss-schacht und einen Hausanschlusskanal mit einer Länge von 8 m. Jeder zusätzliche Meter wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 4

§ 23 (Inkrafttreten) ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.05.2003 in Kraft.

gez. Bergmann
Bürgermeister

63

Gemeinde Pietzpuhl

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) und durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.12.2002 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation vom November 2002 wird § 14 (Gebührensatz) wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen Kubikmeter Abwasser 3,08 Euro.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

64

Gemeinde Lostau

**5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.03.2003 folgende 5. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) für die Jahre 2003 bis 2005 wird § 8 (Beitragssatz) wie folgt geändert:

- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 14,19 € / m² Geschossfläche.

§ 2

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2003 bis 2005 wird § 11 (Gebührenpflicht), Abs. 2 wie folgt geändert:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 2,75 Euro / m³ Abwasser.

§ 3

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) und der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2003 bis 2005 wird § 14 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse), Abs. 1 wie folgt geändert:

- (2) Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind nach einem Einheitssatz in Höhe von 1.278,28 Euro zu erstatten. Dieser Einheitssatz umfasst den Hausanschlussschacht und einen Hausanschlusskanal mit einer Länge von bis zu 8 m. Jeder zusätzliche Meter wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 4

Die 5. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.05.2003 in Kraft.

gez. Kreye
Bürgermeister

65

Stadt Jerichow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S. 568 vom 11.10.1993) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow, in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 in 2. Lesung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.663.500,00 EURO
in der Ausgabe auf	1.663.500,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.032.900,00 EURO
in der Ausgabe auf	1.032.900,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | 250 v.H. |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | |
| | b) für Grundsteuer (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v.H. |

Jerichow, den 13.03.2003

gez. Bothe
Bürgermeister -Siegel-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Jerichow für as Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung nach § 100 (2) und 102 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA vom 04.04.2003 bis 14.04.2003 zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwaltungsamt, Zimmer 107, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerichow, den 01.04.2003

gez. Bothe
Bürgermeister -Siegel-

66

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S. 568 vom 11.10.1993) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, in seiner Sitzung am 26.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 in beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 1.820.000,00 EURO
 in der Ausgabe auf 1.820.000,00 EURO

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 50.900,00 EURO
 in der Ausgabe auf 50.900,00 EURO
 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Finanzbedarfes erhebt die Verwaltungsgemeinschaft von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von insgesamt 941.500,00 €.

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage beträgt für die Stadt Jerichow, sowie für die Gemeinden Redekin, Wulkow und Nielebock 246,85 € / Einwohner.

Jerichow, den 26.02.2003

gez. Zander
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung nach § 100 (2) und 102 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA vom 04.04.2003 bis 14.04.2003

zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwaltungsamt der VGem. Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow, Zimmer 107, öffentlich aus.

Jerichow, den 01.04.2003

gez. Zander -Siegel-
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

67

Gemeinde Wulkow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wulkow

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S. 568 vom 11.10.1993) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow, in seiner Sitzung am 06.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 in 2. Lesung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 321.500,00 EURO
 in der Ausgabe auf 321.500,00 EURO

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 231.600,00 EURO
 in der Ausgabe auf 231.600,00 EURO
 festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 220 v.H.
 a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für Grundsteuer (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 270 v.H.

Wulkow, den 06.03.2003

gez. Schönefeld -Siegel-
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wulkow

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Wulkow für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung nach § 100 (2) und 102 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA vom 04.04.2003 bis 14.04.2003

zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwaltungsamt, Zimmer 107, u den Sprechzeiten öffentlich aus.

Wulkow, den 01.04.2003

gez. Schönefeld -Siegel-
 Bürgermeister

68

Gemeinde Lostau

SATZUNG der Gemeinde Lostau über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993 (GVBl.S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Januar 2001 (GVBl. S. 2) und des § 53 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 50) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau auf seiner Sitzung am 18.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gem. § 53 Abs. 7 der BauO des Lande Sachsen-Anhalt kann abgelöst werden, wenn zur Verwirklichung des Bauvorhabens notwendige

Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.
So kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde zulassen, dass der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag (Ablösebetrag) zahlt.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Freistellung der Ablösung gibt es nicht.

**§ 2
Ablösebetrag**

- (1) Den Geldbetrag, den der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete an die Gemeinde Lostau zu zahlen hat, weil notwendige Stellplätze ausnahmsweise nicht hergestellt werden können, wird gem. § 53 Abs. 7 BauO LSA ein Betrag von 1.300,- € festgelegt.

- (2) Für notwendige Stellplätze für Behindertenfahrzeuge oder auf Antrag von Behinderten mit ärztlichem Attest wird ein Ablösebetrag von 250,- € festgelegt.

**§ 3
Fälligkeiten**

Der Baubeginn der baulichen Anlagen ist erst zulässig, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung vorliegt, dass der Ablösebetrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, 18.03.2003

gez. Kreye
Bürgermeister

Die Satzung kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

69

**Bekanntmachung
der Gemeinde "Wulkow"
über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des
Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001**

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde "Wulkow" mit Beschluss-Nr.: 125/36-2002 vom 19.12.2002 über die Jahresrechnung 2001 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister der Gemeinde Wulkow die Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom

04.04.2003 bis 14.04.2003

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, in 39319 Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 10, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Wulkow, den 01.04.2003

gez. Schönefeld
Bürgermeister

70

Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung

des Beschlusses zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 2 Abs.4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 11.03.2003 die Änderung des am 05.05.1998 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Hohenwarthe, 2003-03-21

gez. Bergmann
Bürgermeister

71

Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Am Hoppegang“, Hohenwarthe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 11.03.2003 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Am Hoppegang“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwarthe, 2003-03-21

gez. Bergmann
Bürgermeister

72

Gemeinde Lostau

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau, (gem. § 3 Abs. 2 und 4 BauGB)

Der vom Gemeinderat Lostau in seiner Sitzung am 11.03.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes, sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 14.04.2003 bis 15.05.2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gez. Kreye
Bürgermeister

73

Stadt Jerichow
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
WIDMUNG DER STRASSE "Am FRIEDHOF"**

FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR

Laut Beschluss des Stadtrates vom 13.03.2003 wird der Weg "Am Friedhof" In Jerichow gemäß § 6 des Straßengesetzes LSA mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Gebrauch ist räumlich auf dem Straßenkörper beginnend nördlich an der Kirchhofstraße bis zur Einmündung in die B 107 - Rosa-Luxemburg- Straße und zur Benutzung für Fahrzeuge mit einem max. Gesamtgewicht von 3,5 t und den Lieferverkehr frei.

Die Straße ist noch § 3 Abs. 1 Nr. 4 Str- G LSA einzuordnen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Jerichow.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats noch Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, Karl- Liebknecht- Str. 10, 39319 Jerichow, einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt, Zimmer 103, der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Jerichow, den 14.03.2003

gez. Bothe

74

Gemeinde Elbe-Parey

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 30.05.2002 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey und der Erläuterungsbericht dazu liegen in der Zeit vom

vom 14.04.2003 bis 16.05.2003

im Gemeindeamt der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, in der Bauverwaltung, Schlüterstraße 3, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, zu den Sprechzeiten aus:

montags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elbe-Parey, 29.08.2002

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

75

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung

über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Hohenseeden für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2,3 und 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 für das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles mit der Hinzunahme von Außenbereichsflächen die Ergänzungssatzung beschlossen. Die Satzung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und ist somit genehmigungsfrei.

Die Satzung besteht aus dem Übersichtsplan Blatt Nr. 1, und den Plänen zu den Ergänzungsflächen Blatt Nr. 2, Blatt Nr. 3, Blatt Nr. 4, Blatt Nr. 5, Blatt Nr. 6 und Blatt Nr. 7 sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf Dauer zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Bauverwaltung, Schlüterstraße 3 während der Dienststunden

dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die Ergänzungen der Ergänzungssatzung die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel bei der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 01.04.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

76

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung

über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Zerben für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2,3 und 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 für das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles mit der Hinzunahme von Außenbereichsflächen die Ergänzungssatzung beschlossen. Die Satzung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und ist somit genehmigungsfrei.

Die Satzung besteht aus dem Übersichtsplan Blatt Nr. 1 und den Plänen zu den Ergänzungsflächen Blatt Nr. 2, Blatt Nr. 3, Blatt Nr. 4, Blatt Nr. 5 sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf Dauer zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Bauverwaltung, Schlüterstraße 3 während der Dienststunden

dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die Ergänzungen der Ergänzungssatzung die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel bei der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 01.04.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

77

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
über den Erlass der Satzung (Satzungsbeschluss) der
Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Derben, für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den als Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat am 25.03.2003 für das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles mit der Hinzunahme von Außenbereichsflächen die Ergänzungssatzung beschlossen. Die Satzung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und ist somit genehmigungsfrei.

Die Satzung besteht aus dem Übersichtsplan Blatt Nr. 1 und den Plänen zu den Ergänzungsflächen Blatt Nr. 2 und Blatt Nr. 3 sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird vom Tage der

Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf Dauer zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Bauverwaltung, Schlüterstraße 3 während der Dienststunden

dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die Ergänzungen der Ergänzungssatzung die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel bei der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 01.04.2003

Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

78

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
Zweite öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1.
Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Elbe-Parey**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 25.03.2003 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey und der Erläuterungsbericht dazu liegen in der Zeit vom

22.04.2003 – 23.05.2003

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, in der Bauverwaltung, Schlüterstraße 3, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, zu den Sprechzeiten aus:

dienstags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 17:30 Uhr
donnerstags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 15:30 Uhr
freitags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elbe-Parey, 01.04.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

79

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
- Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes – „Ortsmitte – Güsen“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 25.03.2003 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Güsen“ im Ortsteil Güsen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung

dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, in der Bauverwaltung, Schlüterstraße 3, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Güsen“ die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

3. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. Mängel bei der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 01.04.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

80

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Ausbau eines Radweges (Neuderben/Derben)**

Die Gemeinde Elbe-Parey beabsichtigt, zwischen den Ortsteilen Neuderben und Derben einen Radweg straßenbegleitend zur L 54 auszubauen.

Die Bürger sind entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Die Bauvorlagen für die Plangenehmigung sind für die Dauer 1 Monats auszulegen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Bauvorlagen der Plangenehmigung liegen in der Zeit vom

22.04.2003 - 23.05.2003

zu den Sprechzeiten

dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Bauverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, Schlüterstraße 3 in 39317 Elbe-Parey, OT Parey, zur Einsicht aus.

Elbe-Parey, 01.04.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin
Gemeinde Elbe-Parey

C. Kommunale Zweckverbände

81

Abwasserzweckverband Altengrabow i. A.

Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. für das Jahr 2003

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 26.02.2003 den Wirtschaftsplan 2003 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan

Einnahmen	1.000,00 €
Ausgaben	19.551,00 €
Jahresverlust	18.551,00 €

II. Vermögensplan

Einnahmen	0 €
Ausgaben	0 €
Höchstbetrag für Kassenkredite	0 €

Zur Abdeckung des geplanten Jahresverlustes von 18.551,00 € ist eine Umlage in derselben Höhe mit der Aufgliederung auf die Gemeinden gemäß der im Wirtschaftsplan enthaltenen Tabelle zu erheben.

gez. Volkmar
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung
vom 07.04.2003 bis 16.04.2003

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A.
c/o Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin
Büro des Kaufmännischen Leiters, Zimmer 8

aus.

Genthin, 2003-20-03

Abwasserzweckverband Altengrabow i. A.

gez. Volkmar
Verbandsvorsitzender

